

UNTERLAGEN FÜR DIE ZUTEILUNG DER PERSÖNLICHEN IDENTIFIKATIONSNUMMER /OIB/

AUSLÄNDISCHE NATÜRLICHE PERSON

1. Antrag auf Zuteilung der persönlichen Identifikationsnummer
2. Reisepass – Einsicht ins Original, Kopie dem Antrag beifügen

Wenn die ausländische natürliche Person keinen Reisepass hat, ist ausnahmsweise dem Antrag beizulegen:

- europäischer Personalausweis (Staatsbürger der Europäischen Union) oder
- Personaldokument aus dem Heimatland samt Nachweis über die jeweilige Staatsbürgerschaft

AUSLÄNDISCHE JURISTISCHE PERSON

1. Antrag auf Zuteilung der persönlichen Identifikationsnummer
2. Gründungserklärung (Beschluss oder Auszug aus dem zuständigen Handelsregister in kroatischer Sprache oder übersetzt von einem gerichtlich beeidigten Dolmetscher in die kroatische Sprache)

Wenn der Antrag im Namen einer ausländischen (juristischen oder natürlichen) Person von einem **BEVOLLMÄCHTIGTEN** gestellt wird, ist nebst den angeführten Unterlagen (Ablichtungen) auch die **Vollmacht** vorzulegen.

Die VOLLMACHT muss für das Verfahren zur Zuteilung der persönlichen Identifikationsnummer erteilt werden. Sie muss in der kroatischen Sprache oder von einer Fremdsprache in die kroatische Sprache übersetzt werden, da in Kroatien die Amtssprache Kroatisch ist. Die Steuerverwaltung behält die Vollmacht, die in Ausnahmefällen bei Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit von einem öffentlichen Notar beglaubigt werden muss. Wenn die Vollmacht einem öffentlichen Notar, Rechtsanwalt, einer öffentlich-rechtlichen Behörde oder Bank erteilt wurde, muss sie nicht beglaubigt werden. Wenn der Antrag von einer natürlichen im Namen einer ausländischen Person gestellt wird, ist die Beurkundung der Vollmacht erforderlich.